

Teilnahme am Religionsunterricht

Beitrag von „neleabels“ vom 26. Januar 2016 08:24

Bei einem Schüler der Sek I wird sich die Schule kaum aus der Verantwortung rausnehmen können; da ist nur begrenzt mit Bringschuld zu argumentieren - erst einmal hat der Klassenlehrer die Torte im Gesicht....

P.S. Ist im niedersächsischen Schulrecht ein "ungenügend" ein Ausschlusskriterium für die Versetzung? Wenn ja, sollte sich die Schule schon einmal für ein Widerspruchsverfahren stählen.